



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
P 6800-2/2026-9-9

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes
Berlin
die Bezirksamter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

IVF@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de
Klosterstraße 59, 10179 Berlin
30. Januar 2026

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
den Gesamtstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den dbb - Beamtenbund und Tarifunion Berlin
den DGB Berlin-Brandenburg
den Deutschen Richterbund (DRB) - Landesverband
Berlin
die Neue Richtervereinigung (NRV) - Landesverband
Berlin
den Verein der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)
den Bund der Staatsanwälte

Rundschreiben IV Nr. 7/2026

**Hinweise zum Umgang mit auf amtsangemessene Besoldung gerichteten Anträgen,
Widersprüchen und Klageverfahren im Hinblick auf ein Ruhen der Verfahren und einen
Verzicht auf die Einrede der Verjährung und ergänzende Hinweise nach der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (Az.: 2 BvL 5/18 u.a.) zur
A-Besoldung**

I. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. September 2025 (Az.: 2 BvL 5/18 u.a.)	Seite 2
II. Hinweise zum weiteren Verfahren	Seite 3
III. Umgang mit den bisher ruhendgestellten Widersprüchen und Verfahren	Seite 3
IV. Umgang mit den Anträgen und Widersprüchen der Jahre 2025 und 2026	Seite 4
V. Rückwirkende Einlegung von Rechtsbehelfen	Seite 4
VI. Widersprüche gegen den Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 oder die Abschmelzung der Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE	Seite 4
VII. Erfassung der Widersprüche	Seite 6

**I. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. September 2025
(Az.: 2 BvL 5/18 u.a.)**

Das BVerfG hat am 19. November 2025 einen Beschluss zur A-Besoldung des Landes Berlin veröffentlicht (Beschluss vom 17. September 2025, Az.: 2 BvL 5/18 u.a.). Demnach sind die Besoldungsordnungen A im Zeitraum 2008 bis 2020 in erheblichem Umfang mit dem Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar.

Der Entscheidung lagen mehrere Vorlagen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Bundesverwaltungsgerichts zu den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 im Zeitraum zwischen 2008 und 2017 zugrunde. Die Prüfung wurde durch den erkennenden Senat des BVerfG auf alle Besoldungsordnungen A und auf den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 erweitert.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber des Landes Berlin in diesem Beschluss verpflichtet, bis zum 31. März 2027 verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Der erkennende Senat führt hierzu aus, dass angesichts der Besonderheiten des Beamtenverhältnisses eine rückwirkende Behebung nur hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren und hinsichtlich derjenigen beamteten Dienstkräfte erforderlich ist, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein förmliches Widerspruchs-

oder Klageverfahren schwiebt. Entscheidend ist, dass sich die beamteten Dienstkräfte zeitnah gegen die Höhe ihrer Besoldung mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben.

II. Hinweise zum weiteren Verfahren

Aus dem Beschluss des BVerfG ergibt sich unmittelbar die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Erstellung eines Reparaturgesetzes. Dieses wird konkrete Nachzahlungen zum Inhalt haben. Ein entsprechendes Reparaturgesetz soll nicht nur für die vom BVerfG entschiedenen Besoldungsgruppen gelten, sondern wird ggf. erforderliche Nachzahlungen für sämtliche offenen Verfahren in allen Besoldungsgruppen und in allen Besoldungsordnungen bis einschließlich 2020 beinhalten. Die Erarbeitung eines solchen Gesetzes hat bereits begonnen.

III. Umgang mit den bisher ruhendgestellten Widersprüchen und Verfahren

Die Entscheidung über den Umgang mit Verfahren auf amtsangemessene Besoldung treffen die jeweiligen Dienststellen.

Der Senat von Berlin hat sich per Senatsbeschluss vom 3. Juli 2018 für ein Ruhen der Verfahren sowie für einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich auf amtsangemessene Besoldung gerichteter Anträge, Widersprüche und Klageverfahren, soweit die Verjährung auf der Ruhendstellung basiert, ausgesprochen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 33/2018 verwiesen.

Es wird empfohlen, die bisher ruhend gestellten Anträge, Widersprüche und Klageverfahren bis zum Inkrafttreten des Reparaturgesetzes ruhend gestellt zu belassen und weiterhin den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären. Für diese Fälle gilt demnach die bereits in dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 33/2018 dargestellte Empfehlung fort, die der Senat mit Senatsbeschluss Nr. S-1356/2018 vom 3. Juli 2018 gefasst hat.

Im Zuge der aufgrund des Reparaturgesetzes zu erfolgenden Nachzahlungen können diese Anträge, Widersprüche und Klageverfahren sodann als abgegolten betrachtet werden, sofern diese den vom Reparaturgesetz erfassten Nachzahlungszeitraum betreffen. Einzelheiten werden dazu im Rahmen eines gesonderten Rundschreibens zum Reparaturgesetz dargelegt.

IV. Umgang mit den Anträgen und Widersprüchen der Jahre 2025 und 2026

Es wird empfohlen, auch die für die Jahre 2025 und 2026 eingelegten statthaften Rechtsbehelfe ruhend zu stellen und weiterhin den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären, sofern diese im jeweiligen Jahr bzw. zukunftsgerichtet eingelegt worden sind.

V. Rückwirkende Einlegung von Rechtsbehelfen

Statthafte Rechtsbehelfe gegen die Höhe der Besoldung sind gemäß dem BVerfG-Beschluss (2 BvL 5/18 u.a., Randnummer 161) zeitnah, also im betreffenden Haushaltsjahr, einzulegen. Es wird daher empfohlen, Anträge und Widersprüche, die bezüglich abgelaufener Haushaltjahre gestellt bzw. erhoben worden sind, abzuweisen.

VI. Widersprüche gegen den Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 oder die Abschmelzung der Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE

Aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) traten mit Wirkung vom 1. November 2024 Änderungen zum Familienzuschlag für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie für versorgungsberechtigte Personen in Kraft. Der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 150,10 Euro ist weggefallen und wurde zeitgleich hälftig, also in Höhe von 75,05 Euro, auf das Grundgehalt in allen Besoldungsgruppen übertragen. Denjenigen Dienstkräften, die am 31. Oktober 2024 einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 hatten, wird zur Besitzstandswahrung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichszulage gewährt. Diese garantiert, dass dem Personenkreis der bislang Berechtigten keine finanziellen Nachteile durch den Wegfall des Familienzuschlages entstehen. Da der hälftige Anteil, der in das Grundgehalt übertragen wird, an den linearen Anpassungen des Grundgehalts teilnimmt, sieht § 87 Absatz 2 Satz 2 BBesG BE eine Abschmelzung der Ausgleichszulage vor. Diese Abschmelzung erfolgt jeweils um den Betrag, welcher dem Prozentsatz der linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht. Der bisher gewährte Betrag in Höhe von 150,10 Euro steht den bislang Anspruchsberechtigten in unveränderter Höhe auch zukünftig weiterhin zu.

Die Abschaffung des sogenannten Ehegattenanteils im Familienzuschlag ab 1. November 2024 ist mit dem Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamteniums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG vereinbar. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Lebensunterhalt der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter

und ihrer Familien lebenslang amtsangemessen zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der familienbezogenen Besoldungselemente einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Familienzuschlag der Stufe 1 stellte mit einem Betrag von rund 150 Euro lediglich eine Ergänzungsleistung des Dienstherrn dar, die – unabhängig davon, ob die gehelichte Person über eigenes Einkommen verfügte oder nicht – für eine amtsangemessene Lebensführung der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter und ihrer Familien jedenfalls nicht notwendig war. Der vom beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip flankierte Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers wird deshalb mit der Abschaffung des Ehegattenanteils nicht überschritten. Eine Unter'alimentierung von Beamtenfamilien wird durch die Rechtsänderung nicht bewirkt.

Die Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE dient als Besitzstandswahrung einem zeitlich begrenzten Zweck. Je länger sie unverändert bestehen würde, desto nachhaltiger wirkt sie als dauerhafte Sonderalimentation. Dies kann den Gleichheitssatz berühren, wenn andere vergleichbare beamtete Dienstkräfte ohne solchen Besitzstand benachteiligt werden. Durch die Abschmelzung wird erreicht, dass die Ausgleichszulage zur Besitzstandswahrung nur so lange wie nötig gewährt wird und nicht dauerhaft zu unbegründeten strukturellen Ungleichheiten führt. Die dynamische Verknüpfung der Ausgleichszulage mit den allgemeinen Besoldungsanpassungen stellt sicher, dass der Besitzstand nicht unangemessen lange oder unangemessen groß bleibt und damit letztlich den Gleichheitsgrundsatz verletzen würde.

Dass beamtete Ehepaare infolge der Übertragung des hälftigen Familienzuschlages der Stufe 1 in das Grundgehalt und dessen lineare Anpassungen finanziell stärker profitieren als beamtete Dienstkräfte mit Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE, ist keine unmittelbare Rechtsfolge, sondern eine mittelbare Auswirkung eines Systemwechsels. Die unterschiedliche Einkommensentwicklung beruht nicht auf einer Ungleichbehandlung vergleichbarer beamteter Dienstkräfte, sondern stellt eine mittelbare Reflexwirkung dar, die auf der verfassungsrechtlich gebotenen allgemeinen Besoldungsanpassungen bei gleichzeitiger systemgerechter Abschmelzung der Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE beruht. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 GG ist nicht verletzt.

Es wird daher empfohlen, Widersprüche, die sich gegen den Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 oder gegen die Abschmelzung der Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE richten, diesbezüglich als unbegründet zurückzuweisen.

VII. Erfassung der Widersprüche

Die Dienststellen werden darum gebeten, fortlaufend die Anzahl der Anträge, Widersprüche und Klageverfahren sowie die Anzahl der widerspruchsführenden Personen (Köpfe) statistisch nach Haushaltsjahr und Besoldungsgruppen differenziert zu erfassen.

Im Auftrag

Ellen Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.